

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Galgenschanze, Teiländerung 1d (DRK)“

Ka - 0 / 101e

rechtskräftig seit: 13.10.2012



Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I, S. 1986)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I, S. 2178)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I, S. 1986)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **BauNVO** – Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466,479)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010, (GVBl. S.301)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15. Juni 1970; (GVBl 1970, S. 198) GVBl. 21.7.2003 S. 209, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003 (GVBl. 2003, S. 209)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl 2005, S. 387)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2009 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der Fassung vom 01.08.1997 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO)

Folgende Einrichtungen sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nicht zulässig:

- der Versorgung des Gebiets dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 a BauNVO)

- 1.2.1 Für das Allgemeine Wohngebiet wird nach § 19 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) mit **GRZ 0,57** und nach § 20 BauNVO die Geschossflächenzahl (GFZ) mit **GFZ 1,46** festgesetzt.

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird die maximale Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für:

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

auf 50 von Hundert höchstens jedoch bis zur einer Grundflächenzahl von 0,8 beschränkt.

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen.

Tiefgaragen sind auf die Anzahl der Vollgeschosse und bei der Ermittlung der Geschossflächen nicht anzurechnen (§ 21 a Abs. 1 und 4 BauNVO).

Es sind maximal drei Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschoss zulässig.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe Oberkante Dach beziehungsweise Firsthöhe (äußere Begrenzung) darf das Maß von 13,00 Meter nicht überschreiten.

Bezugspunkt ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie), welcher mit 248,72 Meter über NN festgelegt wird.

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind nach § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Stellplätze und Garagen

(§ 12 BauNVO)

- 1.5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur ausnahmsweise außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(*Hinweis: Hierzu bedarf es einer Baugenehmigung.*)

Hinweis:

Die erforderlichen Stellplätze werden per Baulast oder auf dem Grundstück gesichert.

- 1.5.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu den sie erschließenden Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einhalten.

1.6 Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

(*Hinweis: Hierzu bedarf es einer Baugenehmigung.*)

1.7 Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die Bebauung im Plangebiet ist der Lärmpegelbereich II, DIN 4109 einzuhalten.

Grundlage dieser Festsetzungen sind die Straßenlärmrechnungen des Referats Stadtentwicklung vom Februar 2001 und die Fluglärmrechnungen aus dem § 6 LuftVG Verfahren des Militärflugplatzes Ramstein.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

1.9 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen. Tiefer gelegene Baugrundstücke sind auf Straßenhöhe anzuböschern sowie höher gelegene Baugrundstücke abzuböschern.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie Bauteile zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Zur Herstellung des Straßenkörpers ist die vorübergehende Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 1,5 m durch die Eigentümer zu dulden.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB sowie § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)

2.1 Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO und § 9 Abs. 4 BauGB)

- 2.1.1 In den Wohngebieten sind mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Grundstücksfläche außerhalb der Baugrenzen) als Grünflächen anzulegen.
- 2.1.2 Pro Grundstück sind mindestens jeweils drei kleinkronige Bäume in der Pflanzqualität 3 x v, mit Ballen und einem Stammumfang von 16-18 cm anzupflanzen.
- 2.1.3 Die Flächen zwischen der Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Baugrenze sind unter Berücksichtigung der Zufahrten als Grünfläche anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.
- 2.1.4 Zur besseren Durchgrünung des Gebiets sind Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden mit mehr als 20 m² fensterloser Fläche zu mindestens 30 % mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.
- 2.1.5 Flachdächer, auch Garagendächer, sind zu begrünen (Höhe der Vegetationstragschicht: mindestens 8 cm). Flachdächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen (Vegetationstragschicht: mindestens 80 cm).

- 2.1.6 Stellplätze, Terrassen, Zugänge und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.
- 2.1.7 Für jeweils vier Stellplätze ist mindestens ein Baum erster Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 m² auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.
- 2.1.8 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen, z. B. durch dichte Bepflanzung oder begrünte Müllbeziehungsweise Gitterboxen.
- 2.1.9 Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 2.1.10 Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur bis 0,80 m Höhe und hin zu privaten Grundstücken nur bis 1,50 m zugelassen. Kinderspielplätze sowie Aufenthaltsbereiche von Kindern sind mit einer 1,00 m hohen Einfriedung abzugrenzen.
- 2.1.11 Hinweis: Hecken und Einfriedungen aus fremdländischen Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind weitestgehend zu vermeiden.
- 2.1.12 Hinweis: Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
- 2.1.13 Hinweis: Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung (Referat Grünflächen) abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
- 2.1.14 Hinweis: Sofern die Begrünung eines Flachdaches z. B. aus statischen Gründen nicht vorgenommen werden kann, kann in Einzelfällen eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausgleich ist dann pro nicht begrüntem Quadratmeter Dachfläche eine Summe an die Stadtverwaltung Kaiserslautern zu bezahlen, die sich an den jeweils gültigen Sätzen orientiert und mit der die Stadtverwaltung anderer Stelle Begrünungen zum Ausgleich vornimmt.

2.2 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 LWG)

Hinweis:

Abwasservermeidung:

Der Anfall von Abwasser auf den Grundstücken ist soweit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für den Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen.

Nicht zwingend notwendige Flächenversiegelungen sowie die Verdichtung von späteren Grünflächen durch Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Erlaubt sind Pflaster mit mind. 1 cm breiten Rasenfugen und durchlässigem Untergrund, Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies und Splitt sowie Drainpflaster und Drainsplitt.

Rückhaltung und Versickerung:

Das auf den Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen (hier: Trennkanalisation) eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet, versickert oder zurückgehalten werden kann.

Als dezentraler Rückhalte- und Versickerungsraum auf den privaten Grundstücken ist ein **Volumen von mindestens 20 l/m² abflusswirksamer Fläche** vorzusehen. Das Rückhaltevolumen kann in Form von Versickerungs- und Rückhaltegräben, Zisternen, Mulde-Rigolen-Anlagen oder in einer sinnvollen Kombination der vorgenannten Anlagen bereitgestellt werden. Abläufe und Notüberläufe der vorgenannten Anlagen sind an die Regenwasserkanalisation anzuschließen. Die Versickerung in den Untergrund darf nur über eine belebte Oberbodenschicht erfolgen. Der Speicherinhalt von reinen Rückhalteräumen kann weiterhin in Form von Rückhalteanlagen bzw. Zisternen zur Brauchwassernutzung mit gedrosseltem Ablauf bereitgestellt werden.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 3.1.1 Dächer
Dächer sind im gesamten Plangebiet als Flachdach oder Satteldach auszubilden. Dachneigungen sind entsprechend der Festsetzung in der Nutzungsschablone im Bebauungsplan zulässig.
- 3.1.2 Dachgauben
entfällt
- 3.1.3 Farbe der Dacheindeckung
Solarpaneelen sind zulässig.
- 3.1.4 Kniestöcke
entfällt
- 3.1.5 Kellerhöhe
entfällt
- 3.1.6 Äußere Gestaltung von Gebäuden
Holzhäuser mit Rundstammfassaden (Blockhäuser) sind nicht zugelassen.

3.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Der Vorgartenbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Baugrenze darf nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Hinweise:

1. Im gesamten Plangebiet ist mit dem Fund von Kampfmitteln zu rechnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind entsprechende Erkundungen vorzunehmen.
2. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 18115, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Der bei einer Unterkellerung anfallende unbelastete Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Auf die Verwaltungsvorschrift "Verminderung und Entsorgung von Bauabfällen", Januar 1993, wird hingewiesen.
4. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Zudem können sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen beziehungsweise dürfen von Planierungen oder ähnlichem nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Zudem ist die Meldepflicht, besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag), zu beachten.
5. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage E zur Liste der technischen Baubestimmungen, Ministerialblatt vom 15. August 2000, S. 234 – Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr des Ministeriums der Finanzen zu berücksichtigen.
6. Die Feuerwehr weist darauf hin, dass im Bebauungsgebiet der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges nur bedingt möglich ist, da am Ende der Wilhelm-Kittelberger-Straße (südwestlich des Plangebiets) kein Wendehammer vorhanden sei. **Gebäude der Gebäudeklasse 4 sind somit im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn die Bauherren besondere Maßnahmen (z. B. bauliche Sicherstellung des 2. Rettungswegs) treffen.**
7. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
8. Die bei der o. a. Maßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung) zu beachten. Die Zwischenlagerung von Abfällen bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind über die Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Abfällen ist das Verwertungsgebot nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG bindend. Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen der technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen (LAGA-TR) in der derzeit gültigen Fassung, LAGA Mitteilungen Nr. 20, zu beachten. Seit dem 01.01.2002 ist pechhaltiger/teerhaltiger Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall eingestuft und somit besonders überwachungsbedürftig. Sollte dieser Abfall im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, ist die weitere Vorgehensweise mit der Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) abzustimmen.

9. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag gemäß der Entwässerungssatzung einzureichen, der frühzeitig mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern abzustimmen ist. Durch den Bauherren ist die Funktionstüchtigkeit der gewählten Systeme, das erforderliche Gesamtvolumen, ggf. die höchstzulässige Drosselwassermenge und der für Unterlieger gefahrlose Betrieb der Anlagen nachzuweisen.
10. Niederschlagswasser von Dach- Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten bzw. zu versickern. Auf den privaten Grundstücken ist hierzu ein Volumen von mindestens 20 l/m² abflusswirksamer Fläche vorzuhalten. Als Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen geeignet sind z.B. flache naturnah ausgebaute Rasen- und Erdmulden bzw. Erdbecken, Mulden-Rigolen-Systeme, Speicherschächte und Zisternen oder Gründächer. Alternativ zu Rückhalteinrichtungen können die Speicherschächte und Zisternen anteilig oder ganz zur Brauchwassernutzung eingesetzt werden, wenn ein ganzjähriger ausreichender Verbrauch (Toilettenspülung) gesichert ist.
11. Die Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser in den Untergrund darf nur über eine belebte Oberbodenschicht erfolgen. Eine direkte Versickerung durch Sickerschächte oder Rigolen in den Untergrund, ohne Passage des belebten Oberbodens, ist nicht gestattet.
12. Aufgrund der Rückstauproblematik im vorhandenen Entwässersystem ist der Anschluss aller unter der Rückstauenebene liegenden Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (Speicherschächte und Zisternen) in der Regel über Rückstauklappen gesichert, ggf. auch über Pumpen gedrosselt, an den öffentlichen Regenwasserkanal vorzunehmen. Davon ausgenommen sind offene, oberflächennahe und flache Rückhalteinrichtungen deren Notüberlauf mittels Rinnen, Gräben und Mulden an den öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt. Hierzu wird auch auf DIN 12056; DIN 1986 und die DIN EN 752 verwiesen.
13. Die Ableitung von Drainagewässern in das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern ist nicht gestattet.
14. Nicht mehr genutzte bestehende Entwässerungsanlagen (Bauwerke, Schächte, Kanäle, Leitungen) auf den privaten Grundstücken, sind gem. Satzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern zurückzubauen oder fachgerecht zu verdämmen.

Kaiserslautern, 27.09.2012

Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 26.09.2012

Stadtverwaltung

Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 28.09.2012

Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Anhang:

Artenliste Bepflanzung

Für die Pflanzungen sollen überwiegend Gehölze aus der folgenden Artenliste verwendet werden.

Auf die erforderlichen Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Bäume erster Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

Acer pseudoplatanus Bergahorn
Acer platanoides Spitzahorn
Prunus avium Vogelkirsche
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

Betula pendula Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

Kleinkronige Bäume, z. B.

Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides `Globosum` Kugel-Ahorn
Carpinus betulus `Frans Fontaine` Säulen-Hainbuche
Crataegus spec. Weißdorn
Prunus spec. Zierkirsche
Pyrus `Chanticleer` Straßen-Birne
Robinia pseudoplatanus
`Umbraculifera` Kugel-Robinie
Sorbus thuringiata `Fastigiata` Säulen-Eberesche

Sträucher

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Ligustrum vulgare Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Rosa canina Hundsrose
Salix caprea Salweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa Traubenholunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. entsprechen.

Mindestpflanzqualität der Pflanzen:

- bei hochstämmigen Bäumen 1. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 18-20 cm
- bei hochstämmigen Bäumen 2. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 16-18 cm
- bei Heistern = 2 x verpflanzt; Höhe 150-175 cm
- bei Sträuchern = 2 x verpflanzt; Höhe 60-100 cm